

KRITERIENKATALOG

für die Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) im Gebiet der Stadt Moringen

1 Vorbemerkungen

Hintergrund

Die Stadt Moringen erhält zunehmend Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Um die Anfragen nach einheitlichen Kriterien bewerten zu können, hat die Stadt Moringen einen Beurteilungsrahmen entwickelt. Weil die Entwicklung schnell mit großer Dynamik voranschreitet, wurde Wert auf eine niederschwellige, methodische Lösung gelegt, die keinen langwierigen planerischen Vorlauf benötigt. In diesem Sinne wurde ein schnell anwendbarer Kriterienkatalog erarbeitet, der als Beurteilungsmaßstab für die Befürwortung bzw. Ablehnung von Anfragen herangezogen wird.

Die Stadt Moringen beschränkt sich dabei auf Kriterien, die bereits im Vorfeld von Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren gewisse Mindeststandards in Bezug auf die Sozialverträglichkeit, den Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion sowie den Natur- und Artenschutz sicherstellen sollen.

Die Stadt Moringen fühlt sich der Einhaltung der Klimaschutzziele verpflichtet und wird sich bezüglich der CO₂-Reduktion und der erneuerbaren Energien breit aufstellen. Neben der Entwicklung von Flächen für FPVA sind Windenergieanlagen im Stadtgebiet geplant. Außerdem soll in der Innenstadt ein Nahwärmenetz auf Grundlage eines energetischen Quartierskonzepts zusammen mit den Stadtwerken und ggfls. mit einer Bürgerenergiegenossenschaft aufgebaut werden. Im Gesamtkonzept spielt auch die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik eine wesentliche Rolle.

Planungsrecht

Zur Erreichung der Klimaziele und zur Beschleunigung des Ausbaus der regenerativen Energieversorgung sind relevante Gesetze novelliert worden.

- EEG-Novelle (Erneuerbare-Energien-Gesetz)¹:
 - Die Nutzung erneuerbarer Energie ist im EEG als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert²
 - Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers: Bis die Stromerzeugung treibhausgasneutral ist, sind erneuerbare Energien ein vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung²

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07. 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6)

² § 2 EEG



- BauGB-Novelle (Baugesetzbuch)³:
 - PV-Anlagen sind in einem Abstand von 200 m an Autobahnen und Schienenwegen (des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zu behandeln⁴
 - Kein Bebauungsplan und (in der Regel) keine Flächennutzungsplanänderung in den privilegierten Bereichen erforderlich
 - Nutzung der 40 m Bauverbotszone an Autobahnen ist aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses leichter möglich als bisher
- Ziel der Bundesregierung:
 - 80 % des Bruttostromverbrauchs bis 2030 auf Basis erneuerbarer Energiequellen⁵
 - Bis 2035 treibhausgasfreie Stromversorgung
- Ziel Niedersachsen:
 - Gemäß § 3 (1) 3a NKlimaG (Niedersächsisches Klimagesetz)⁶ will Niedersachsen bis 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken
 - In Niedersachsen aktuell 5 GW durch PV installiert, Ziel: bis 2035 65 GW (50 GW durch PV auf Dächern und 15 GW auf Freiflächen), bisher nur 3,6 Prozent des verfügbaren Dachflächen-Potenzials genutzt (INSIDE 2020: 84)⁷
 - Laut § 3 (1) 3b NKlimaG sollen in Bebauungsplänen bis 2033 0,47 % der Landesfläche für FPVA gesichert werden, derzeit sind 0,04 % genutzt (INSIDE 2020: 108)⁷

Methodik

In Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag mit Datum vom 24.10.2022 ein Handbuch zur „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ herausgegeben, das Hintergrundwissen und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit FPVA beinhaltet. Dieses Handbuch ist Grundlage für den methodischen Ansatz des Kriterienkatalogs.

Im Handbuch werden verschiedene Herangehensweisen mit unterschiedlicher Regelungstiefe beschrieben. Im Sinne einer schlanken Methodik werden die folgenden Bausteine verwendet:

³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6)

⁴ § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB

⁵ § 1 Abs. 2 EEG

⁶ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388)

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU NI) (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). November 2020



- Beschreibung von Gunstflächen als vorrangige Nutzungsräume für FPVA
- Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung von Standortanfragen Dritter

2 Kriterienkatalog

2.1 Gunstflächen

Gunstflächen sind Bereiche, die sich potenziell eignen, weil dort FPVA entweder privilegiert nach § 35 Abs 1 BauGB zulässig sind, oder weil dort betroffene öffentliche Belange aufgrund von Vorbelastungen in den Hintergrund treten. Dies können sein:

Privilegierte Flächen

Privilegiert sind Korridore in einem Abstand von 200 m an Autobahnen und Schienenwegen (des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen).

Moringen hat in der Gemarkung Großenrode westlich der Autobahn einen privilegierten Korridor von ca. 1,7 km Länge, wovon allerdings ca. die Hälfte mit Wald bestanden ist. Die eingleisige Eisenbahnstrecke Northeim-Uslar hat keinen privilegierten Korridor, ebenso nicht die Bundesstraße.

Die Stadt Moringen bestimmt den privilegierten Korridor entlang der Autobahn in einem Abstand von 200 m zum befestigten Fahrbahnrand als Gunstfläche. Ausgenommen werden dabei die Waldflächen.

In dieser Gunstfläche sind FPVA privilegiert zulässig. Eine kommunale Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Gunstfläche ist in Anlage 1 dargestellt.

Versiegelte / baulich vorgeprägte / kontaminierte Flächen

Hierunter fallen in erster Linie Konversionsflächen, andere versiegelte Flächen wie Parkplätze, Altdeponien und -halden oder Altlastenflächen.

Mit Ausnahme der Abfalldeponie Blankenhagen sind im Stadtgebiet von Moringen keine weiteren Flächen dieser Kategorie von nennenswerter Größe vorhanden. Die Abfalldeponie ist aber noch in Nutzung, so dass eine Überstellung mit FPVA nicht infrage kommt.

Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild

Hierunter fallen in erster Linie Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwege, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sowie im Umfeld von Infrastruktur-Standorten wie z. B. Kraftwerke, Umspannwerke oder großtechnische Anlagen.

Im Stadtgebiet liegen neben der BAB A 7 die B 241, die Eisenbahnstrecke Northeim-Uslar, diverse Hochspannungsleitungen und eine Höchstspannungsleitung.



Die Stromtrassen verlaufen größtenteils im Bereich von hochwertigen Ackerböden. In Verbindung mit den in Kapitel 2.2 genannten Kriterien werden diese Trassenkorridore daher nicht als Gunstflächen bewertet.

Im südwestlichen Stadtgebiet verlaufen die Bundesstraße und die Bahntrasse parallel in einem Abstand von ca. 250 m. Dadurch ergibt sich zwar eine gewisse Überprägung des Landschaftsbildes, diese ist allerdings aufgrund der vorhandenen Eingrünung der Verkehrsstrassen kaum wahrnehmbar. Daher wird auch dieser Bereich nicht als Gunstfläche gewertet.

Wirkung der Gunstflächen

Die seitens der Stadt Moringen bestimmten und in der Anlage 1 dargestellten Gunstflächen sind vorrangig vor den Bereichen außerhalb der Gunstflächen für FPVA zu entwickeln. Potenzielle Investoren werden zunächst auf diese Flächen verwiesen.

Innerhalb der privilegierten Gunstfläche BAB A7 gemäß Anlage 1 ist keine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Die Stadt Moringen stellt potenziellen Investoren die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen von Genehmigungsverfahren in Aussicht, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

2.2 Bewertungskriterien

Für Begleitung von FPVA-Projekten durch die Stadt Moringen muss die Einhaltung folgender Bewertungskriterien durch potenzielle Investoren nachgewiesen werden. Sofern nichts anderes erwähnt ist, gelten die Kriterien als zwingend.

Der Kriterienkatalog gilt nicht für Agri-Photovoltaikanlagen. Über solche Projekte wird die Stadt Moringen gesondert und im Einzelfall befinden.

1. Kommunales Interesse, Sozialverträglichkeit

- a. Übernahme der Kosten für Bauleitplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- b. Gewerbesteuerpflicht des Unternehmens in Moringen
- c. Finanzielles Angebot an die Stadt Moringen, mindestens als Einnahme auf Grundlage § 6 Abs. 3 EEG 2023 (0,2 Cent pro Kilowattstunde) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung des EEG
- d. Teilhabemöglichkeit für Bürgerschaft der Gemeinde (Investitionsanteile)
Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren, die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt
- e. Bereitschaft zur Energieabgabe an die Stadt Moringen oder Dritte zur Nahwärmeversorgung. Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren, die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt
- f. Maximale Flächeninanspruchnahme für FPVA im Stadtgebiet Moringen 80 ha
Die Stadt Moringen orientiert sich am Landesziel von 0,47 %. Moringen hat eine



Fläche von 8.239 ha, 0,47 % = 0,387 km² = 38,7 ha. Mit 80 ha wird das Landesziel sicher erreicht und darüber hinaus ein weitergehender Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet

g. Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung mindestens 300 m

2. Landschaftsbild

- a. Durchführung von Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Sichtschutzes, z. B. (mehrrühige) Eingrünung
- b. Erhaltung vorhandener grünordnerischer Strukturen
- c. Gliederung größerer Anlagen in Teilflächen
- d. Maximale Flächengröße pro Solarfeld 15 ha

3. Landwirtschaft

- a. Keine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragskraft; das sind:
Ackerland: Bodenfruchtbarkeitsstufe (BFS) ab 5 (hoch)
Grünland: Bodenkundliche Feuchtestufe 7 (schwach feucht) bis 8 (mittel feucht)
(LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) NIBIS KARTENSER-
VER)

4. Natur- und Artenschutz

- a. Rückbauverpflichtung einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen gegen Bürgerschaft
- b. Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger
- c. Verzicht auf Beleuchtung

Wirkung der Bewertungskriterien

In der Gunstfläche BAB A7 gemäß Anlage 1 gelten die Bewertungskriterien nicht. Des Weiteren werden generell auch die Flächen für FPVA in den Gunstflächen in die maximale Gesamtgröße von 80 ha gemäß des Kriteriums 1.f eingerechnet.

Die Bewertungskriterien 1.d und 1.e sind nicht zwingend. Bei übersteigender Nachfrage erhalten Investoren den Zuschlag, die eine Teilhabemöglichkeit für die Bürgerschaft ermöglichen.

Wenn die Belegung bzw. die Beurteilung der Gunstflächen gemäß Kapitel 2.1 abgeschlossen ist, stellt die Stadt Moringen potenziellen Investoren die Begleitung durch kommunale Bauleitplanung und deren Absicherung durch städtebauliche Verträge auch außerhalb der Gunstflächen in Aussicht, soweit die Bewertungskriterien eingehalten werden.



3 Rechtswirkung

Dieser Kriterienkatalog tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Moringen am 21.09.2023 in Kraft. Wenn die Zielmarke von 80 ha erreicht ist, wird der Rat der Stadt Moringen diesen Kriterienkatalog ggf. überprüfen und neu bewerten.

Bis zur Erreichung der Zielmarke von 80 ha sind die FPVA zeitlich nacheinander wie folgt zu entwickeln.

1. Privilegierte Flächen in der Gunstfläche BAB A7 gemäß Anlage 1
2. Weitere Flächen mit Bauleitplanung und städtebaulichen Verträgen

Mit der Anwendung dieses Kriterienkatalogs ist keine rechtliche Beurteilung zur Zulassungsfähigkeit von FPVA verbunden. Dies bleibt den jeweiligen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren überlassen. Erst in diesen Verfahren werden die Betroffenheiten öffentlicher und privater Belange geprüft.

Anlagen: Anlage 1 Gunstfläche BAB A7

Moringen, den 21.09.2023
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin



(Müller-Otte)

Anlage 1

N



1:10.000

6,25 ha

Großenrode

Großenrode

Behrensen